2014-049

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 23. April 2015

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Philippe Nordmann, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X AG in Liquidation** […] vertreten durch: A, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, und B, Advokatin, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 (Geschäftsmässig begründeter Aufwand, § 69 StG)

Sachverhalt

A. In ihrer Steuererklärung pro 2010 deklarierte die Rekurrentin, die X AG in Liquidation, ein steuerbares Gesamtkapital von CHF 301‘941.00 und einen steuerbaren Gewinn in Höhe von CHF 147‘737.00. Mit Schreiben vom 19. August 2013 bat die Steuerverwaltung um Nachreichung diverser Dokumente zum Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit von Fremdleistungen, insbesondere einen Vertrag mit der C Ltd. sowie Unterlagen zu den Beteiligungsverhältnissen dieser Gesellschaft. Die Rekurrentin informierte die Steuerverwaltung, dass kein schriftlicher Vertrag mit der C Ltd. bestehe und über deren Beteiligungsverhältnisse keine Auskunft gegeben werden könne. Sie reichte aber andere Unterlagen ein, um die geschäftsmässige Begründetheit diverser Zahlungen zu belegen.

Mit Veranlagungsverfügung vom 17. Oktober 2013 rechnete die Steuerverwaltung Zahlungen an die C Ltd. in Höhe von CHF 847‘000.00 auf, legte in Abweichung von der Deklaration die noch nicht mit Gewinn verrechneten Verlustüberschüsse auf CHF 53‘682.00 fest und nahm von Amtes wegen Steuerrückstellungen in Höhe von CHF -250‘765.00 vor. Der steuerbare Reingewinn wurde auf CHF 817‘058.00 und das steuerbare Gesamtkapital auf CHF 100‘000.00 festgesetzt.

B. Mit Schreiben vom 25. November 2013 erhob die Rekurrentin Einsprache gegen diese Aufrechnungen. Auch ein mündlicher Vertrag mit der C Ltd. sei gültig und es seien Rechnungen und Zahlungsnachweise für die gesamte aufgerechnete Summe eingereicht worden. Zudem dürfe die Steuerverwaltung keine Informationen über ihre Geschäftspartnerin verlangen.

Mit Einspracheentscheid vom 28. Januar 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, die geschäftsmässige Begründetheit der Auslagen sei nicht belegt.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 28. Februar 2014. Die Rekurrentin, vertreten durch lic. iur. A, Advokatin und diplomierte Steuerexpertin, und lic. iur. B, Advokatin, beantragt unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung sei aufzuheben und die kantonalen Steuern pro 2010 seien deklarationsgemäss zu veranlagen. Eventualiter seien die Aufwendungen angemessen zu schätzen und die Veranlagungsverfügung entsprechend zu korrigieren oder die Sache zur Schätzung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen und der entsprechenden Veranlagung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In ihrer Vernehmlassung vom 12. Mai 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel und eine mündliche Verhandlung haben nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Januar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterinnen sind gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 28. Februar 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. Januar 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2010 sei aufzuheben und eine deklarationsgemässe Veranlagung der kantonalen Steuern pro 2010 vorzunehmen. Eventualiter seien die Aufwendungen angemessen zu schätzen und die Veranlagungsverfügung vom 25. Oktober 2013 entsprechend zu korrigieren oder die Sache zur Schätzung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen und der entsprechenden Veranlagung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Zahlungen der Rekurrentin an die C Ltd. zu Recht als nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand aufrechnete.

3. a) Gemäss § 68 StG ist Gegenstand der Gewinnsteuer der Reingewinn. Der steuerbare Reingewinn wird gemäss § 69 Abs. 1 StG ermittelt auf Grund des Saldos der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres (lit. a). Er wird erhöht um alle vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte.

   b) Als geschäftsmässig begründet ist Aufwand immer dann zu qualifizieren, wenn er mit dem erzielten Erwerb unternehmenswirtschaftlich in einem unmittelbaren und direkten Zusammenhang steht. Was nach kaufmännischer Auffassung zum Kreis der Unkosten gerechnet werden kann, muss steuerlich als geschäftsmässig begründet anerkannt werden. Nicht entscheidend kann sein, ob ein Betrieb ohne den betreffenden Aufwand ausgekommen wäre oder ob der Aufwand nach einer ratio-

nellen bzw. gewinnorientierten Betriebsführung zweckmässig war (vgl. BGE 113 Ib 114, E. 2c.).

c) Betreffend die Beweislast gilt entsprechend der allgemeinen Regel im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, dass steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen von den Steuerbehörden, steuermindernde Tatsachen hingegen von den steuerpflichtigen Personen nachzuweisen sind (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel 2008, Art. 46 StHG N 24 ff.; Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, Zürich 2002, S. 416; StRKE 2008-095 vom 19. März 2009, E. 3b, publ. in: BStPra 2/2010, S. 81 ff.).

4. a) Die Steuerverwaltung ist der Ansicht, dass die Rekurrentin den Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit ihrer Zahlungen an die C Ltd. nicht rechtsgenüglich nachgewiesen hat. Die Rekurrentin hält dem entgegen, sie habe nur mündliche Verträge mit der C Ltd. abgeschlossen. Auch mündliche Verträge seien gültig und vorliegend sei die Entstehung der deklarierten Aufwendungen mit den eingereichten Unterlagen hinreichend belegt. Sie habe für sämtliche aufgerechneten Aufwendungen Rechnungen und Zahlungsnachweise eingereicht und könne nicht verpflichtet werden, Informationen über Dritte zu beschaffen oder offenzulegen. Die deklarierten Aufwendungen seien nicht nur branchenüblich, sondern geschäftlich unumgänglich.

b) Aufwendungen einer juristischen Person sind von deren Gewinn in Abzug zu bringen, soweit sie geschäftsmässig begründet sind. Als geschäftsmässig begründet ist Aufwand zu qualifizieren, wenn er aus unternehmerischer Sicht vertretbar ist und in einem unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit dem erzielten Erwerb steht. Die Beweislast für den Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit trägt die steuerpflichtige Person, da es sich hierbei um einen steuermindernden Umstand handelt. Kann der deklarierte Aufwand nicht belegt werden, fehlt es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an diesem Nachweis (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2C_554/2013 vom 30. Januar 2014, E. 2.4 mit weiteren Hinweisen). Strenge Voraussetzungen an das Beweismass sind bei internationalen Rechts- bzw. Geschäftsbeziehungen zu stellen. Bei Zahlungen ins Ausland ist nicht nur der Empfänger zu nennen, sondern es sind die gesamten Umstände darzulegen, die zur Ausrichtung der Zahlung geführt haben. Dazu gehören gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch die Verträge der jeweiligen Grundgeschäfte, allfällige schriftliche Provisionsvereinbarungen oder die Korrespondenz mit

den Zahlungsempfängern (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 31. Juli 2013, E. 2.2.2, publ. in StE 2013 B 72.14.2 Nr. 41).

c) Vorliegend hat die Rekurrentin Rechnungen und Kontoauszüge eingereicht, welche die Zahlung von EUR 616‘000.00 belegen. Weitere Informationen sind diesen allerdings nicht zu entnehmen. Sie schweigen sich über den Zeitraum der Lieferung der SMS aus und sind schon darum nicht aussagekräftig. Auch fehlen die Statistiken, gestützt auf welche die Preise gemäss Aussage der Rekurrentin festgelegt wurden. Weitere Unterlagen, welche die Behauptungen der Rekurrentin belegen, finden sich nicht in den Akten. Die eingereichten Dokumente belegen, dass die Zahlungen geflossen sind, äussern sich aber nicht zur Frage, ob diese Aufwendungen geschäftsmässig begründet sind. Auch das von der Rekurrentin eingereichte Schreiben von D vom 26. Februar 2014 belegt die geschäftsmässige Begründetheit dieser Zahlungen nicht. Darin mögen zwar die Funktionsweise des Massen-SMS-Marktes und die grob geschätzt erreichbaren Margen erläutert werden, zur hier strittigen Frage äussert es sich jedoch nicht. Zudem ist der Verfasser des Schreibens Chief Financal Officer von E, einer Geschäftspartnerin der Rekurrentin, weshalb bei seinem Schreiben ohnehin nicht von einem unabhängigen Gutachten ausgegangen werden könnte. Die Eingaben der Rekurrentin genügen somit den strengen Voraussetzungen an das Beweismass offenkundig nicht. Diese Beweislosigkeit hat die Rekurrentin aufgrund der Beweislastregeln zu tragen. Die Steuerverwaltung hat somit die Zahlungen an die C Ltd. im Umfang von CHF 847‘000.00 zu Recht als nicht geschäftsmässig begründet qualifiziert und eine entsprechende Aufrechnung vorgenommen. Daran vermag auch das Vorbringen der Rekurrentin, dass die Zahlungen in den Vorjahren bei ihr besteuert worden seien, als sie noch Leistungsempfängerin der C Ltd. gewesen sei, nichts zu ändern. Zum einen kann die Rekurrentin aus Veranlagungen der Vorjahre grundsätzlich nichts für sich ableiten, zum anderen wurde die Rekurrentin in den Vorjahren amtlich eingeschätzt, weshalb sich die Veranlagungen ohnehin nicht als Beweismittel eignen.

d) Da die Beweislast für die geschäftsmässige Begründetheit der Zahlungen an die C Ltd. bei der Rekurrentin liegt und den eingereichten Unterlagen keine Anhaltspunkte hierzu zu entnehmen sind, erübrigt sich vorliegend die Vornahme einer Schätzung des geschäftsmässig begründeten Aufwandes bzw. eine Rückweisung des Verfahrens an die Steuerverwaltung. Offen gelassen werden kann bei diesem Ergebnis zudem, ob die Rekurrentin dazu verpflichtet gewesen wäre, der Steuerverwaltung Unterlagen zu den Beteiligungsverhältnissen der C Ltd. einzureichen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Rekurrentin eingereichten Unterlagen nicht genügen, um den Nachweis für die geschäftsmässige Begründetheit der Zahlungen an die C Ltd. zu erbringen. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht Aufrechnungen in Höhe von CHF 847‘000.00 vorgenommen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Da die Rekurrentin keine Begründung verlangt hat und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr praxisgemäss von CHF 3‘500.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 1‘750.00, zu reduzieren.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 1‘750.00.

3. Der Entscheid wird den Vertreterinnen der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.